

Allgemeine Geschäftsbedingungen der HDW Direkt Werbung GmbH

I. Angebot und Vertragsabschluss

Angebote erfolgen stets freibleibend und unter Ausschluss etwaiger entgegenstehender Allgemeiner Geschäftsbedingungen des Auftraggebers. Der vom Auftraggeber unterzeichnete bzw. fernmündlich erteilte Verteilungsauftrag ist ein bindendes Angebot. Der Vertrag kommt zustande, wenn die HDW Direkt Werbung GmbH (im weiteren „Anbieter“ genannt) dieses Angebot durch Zusendung einer Auftragsbestätigung innerhalb von 4 Wochen annimmt. Vertragliche Nebenabreden bzw. Modifizierungen der vertraglichen Pflichten des Auftraggebers und des Anbieters bedürfen, um Wirksamkeit zu entfalten, der Schriftform.

II. Geltung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten ausschließlich und spätestens mit dem Zustandekommen des Vertrages gemäß Ziff. I. als vom Auftraggeber angenommen. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten auch für Verteilungsaufträge, die dem Anbieter in Zukunft erteilt werden, ohne Rücksicht darauf, ob der Anbieter in jedem Einzelfall ausdrücklich auf sie Bezug nimmt.

III. Preise und Zahlungen

- Die angebotenen Preise sind verbindlich, wenn sich die seitens des Auftraggebers erklärten Daten, die zur Preiskalkulation notwendig sind, als zutreffend erweisen. Stellen sich die entsprechenden Daten als unzutreffend heraus, ist die Vergütung für die Verteilung neu zu verhandeln. Die dann vereinbarten Preise gelten auch für Teile desselben Verteilungsauftrages, den der Anbieter bereits erfüllt hat. Preisangaben in Angeboten und Auftragsbestätigungen des Anbieters erfolgen ansonsten stets frei bleibend.
- Die Rechnungsstellung erfolgt nach Beendigung des Verteilungsauftrages. Bei Verteilungsaufträgen, die ein größeres Volumen haben, behält sich der Anbieter vor, wöchentlich abzurechnen. Gegenstand dieser Berechnung wird das wöchentliche Verteilungsvolumen sein.
- Falls nicht anders vereinbart, sind Rechnungen rein netto 10 Tage nach Erhalt ohne jeden Abzug zur Zahlung fällig. Wechsel werden nicht akzeptiert. Bei Zahlungsverzug des Auftraggebers kann der Anbieter die weitere Ausführung eines laufenden Verteilungsauftrages bis zur Zahlung der restlichen Vergütung zurückstellen und für die Ausführung des Restverteilungsauftrages Vorauszahlung verlangen.
- Falls der Auftraggeber mit ihm obliegenden Zahlungsverpflichtungen in Verzug gerät, ist der Anbieter – unbeschadet aller anderen Rechte – berechtigt, unter Setzung einer Nachfrist von 5 Werktagen vom Vertrag zurückzutreten.

IV. Lieferung des Verteilungsgutes, Ausführung des Verteilungsauftrages

- Der Auftraggeber verpflichtet sich, das Verteilungsgut rechtzeitig, jedoch spätestens 3 Tage vor dem vereinbarten Beginn des Verteilungsauftrages dem Anbieter zu übergeben. Sollte es sich um einen umfangreichen Verteilungsauftrag handeln, verpflichtet sich der Auftraggeber zur Lieferung des Verteilungsgutes in einem Umfang, dass dem Anbieter die Erfüllung der Verteilleistung grundsätzlich ermöglicht wird. Falls durch nicht rechtzeitige Anlieferung des Verteilungsgutes oder durch kurzfristige Auftragsänderung der Beginn der Verteilung verzögert wird, verschieben sich vertraglich vereinbarte Verteilungstermine entsprechend. Außerdem ist der Anbieter berechtigt, dem Auftraggeber die dadurch entstandenen Aufwendungen (Löhne für Verteil- und Kontrollpersonal, Fahrtkosten, Spesen usw.) in Rechnung zu stellen.
- Das Verteilungsgut, welches der Anbieter von dem Auftraggeber übernommen hat, bewahrt der Anbieter auf Gefahr des Auftraggebers mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes auf. Das Verteilungsgut verbleibt bis zur Verteilung im vertraglich vereinbarten Verteilungsbereich im Eigentum des Auftraggebers. Der Anbieter haftet nicht für die Richtigkeit der Stückzahlen, die sich innerhalb der Verpackungseinheiten befinden. Da die Aufbewahrung des Verteilungsgutes keine wesentliche Vertragspflicht darstellt, haftet der Anbieter für den Verlust des Verteilungsgutes, wenn er diesen vorsätzlich oder grob fahrlässig zu vertreten hat. Überdrucke des Verteilungsgutes, die bis zu 10 % der Gesamtauflage ausmachen können, ohne dass diese Position auf den Lieferscheinen ausgewiesen ist, nur nach gesondertem schriftlichem Auftrag des Auftraggebers verteilt werden.
- Wenn nicht anders vereinbart, erfolgt die Verteilung ausschließlich an private Briefkästen, ausgezeichnet durch ein Namensschild. Unabhängig von der Anzahl der auf dem Briefkasten stehenden Namen, wird ein Exemplar pro Briefkasten eingeworfen. In Hochhäusern in denen ein Briefkasteneinwurf ausdrücklich nicht gewünscht ist, wird eine entsprechende Menge an den dafür vorgesehenen Platz abgelegt. Befindet sich die Briefkastenanlage im Hausinneren hinter verschlossenen Türen bzw. Toren, so wird dort mehrfach geklingelt. Wird von den Bewohnern des Hauses nicht geöffnet, so können die innen liegenden Briefkästen nicht beliefert werden. Briefkästen, welche mit Werbeverboten gekennzeichnet sind, dürfen grundsätzlich nicht beliefert werden.
- Gewerbebetriebe, Geschäfte, Büros, Krankenhäuser, Heime, Kasernen, sowie Häuser auf Werks- und Betriebsgeländen und freistehende Häuser oder Gehöfte außerhalb eines zusammenhängenden Wohngebietes sind von der Verteilung ausgenommen.

V. Gewährleistung

- Der Anbieter strebt die Belieferung von ca. 90 % aller im Zielgebiet erreichbaren Haushalte an. Der Anbieter ist berechtigt, Subunternehmer einzusetzen, haftet dann jedoch uneingeschränkt für deren Leistungen.
- Der Anbieter haftet nicht für den Werbeerfolg.
- Reklamationen und Rügen die Verteilleistung betreffend, müssen unverzüglich an den Anbieter gerichtet werden. Die Reklamation muss grundsätzlich schriftlich erfolgen und den Tag, den Ort, die Straße, die Hausnummer und den Namen sowie die näheren Umstände des Mangels enthalten. Damit Reklamationen überprüft und abgestellt werden können, müssen diese bis spätestens 7 Tage nach Verteilungstermin beim Anbieter schriftlich eingehen. Die Verteilung durch den Anbieter oder einen beauftragten Dritten gilt nach Ablauf von 7 Tagen als mangelfrei durch den Auftraggeber genehmigt.
- Dem Anbieter wird die Möglichkeit eingeräumt, nach einer begründeten Beanstandung Nachbesserung zu gewähren. Mängelrügen zu einem Teilgebiet der Verteilleistung, können sich nur auf die Vergütung für dieses Teilgebiet beziehen.
- Für begründete Beanstandungen, die auf eigenes Verschulden des Anbieters zurück zu führen sind, wird dem Auftraggeber angemessener Schadensersatz im Verhältnis zur Fehlleistung erstattet. Der Auftraggeber erhält eine Gutschrift über die Stückzahl des von der begründeten Beanstandung betroffenen Verteilungsbereiches.
- Sollte die angestrebte Abdeckungsquote unterschritten werden, so steht dem Auftraggeber grundsätzlich eine Minderung der geschuldeten Vergütung in dieser prozentualen Größenordnung zu. Schadensersatz kann höchstens bis zur Höhe des Auftragswertes geleistet werden. Weitergehende Regressansprüche sind ausgeschlossen.
- Sollte sich die Mängelrüge als unbegründet erweisen, da sich der Anbieter vertragsgerecht verhalten hat, können die Kosten zur Überprüfung der Mängelrüge dem Auftraggeber belastet werden.

VI. Haftungsausschluss

Hat der Anbieter auf Grund der gesetzlichen Bestimmungen nach Maßgabe dieser Bedingungen für einen Schaden aufzukommen, der leicht fahrlässig verursacht wurde, so haftet der Anbieter beschränkt. Die Haftung besteht nur im Zusammenhang mit der Verletzung vertragswesentlicher Pflichten. Diese Beschränkung gilt nicht bei Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit. Ausgeschlossen ist die persönliche Haftung des gesetzlichen Vertreters des Anbieters, Erfüllungsgehilfen und Betriebsangehörigen des Anbieters für von ihnen durch leichte Fahrlässigkeit verursachte Schäden.

VII. Aufrechnung und Zurückbehaltungsrecht

Der Auftraggeber ist berechtigt, mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen die Aufrechnung zu erklären. Der Auftraggeber und der Anbieter sind sich im Zusammenhang mit dem Zurückbehaltungsrecht einig, dass der Auftraggeber hinsichtlich der Lieferung des Verteilungsgutes vorleistungspflichtig ist und das demnach das Zurückbehaltungsrecht im gegenseitigen Vertragsverhältnis ausgeschlossen ist.

VIII. Pfandrecht

Dem Anbieter steht wegen seiner Forderung aus dem Auftrag ein vertragliches Pfandrecht an den auf Grund des Auftrages in seinen Besitz gelangten Gegenständen zu. Das vertragliche Pfandrecht kann auch wegen Forderungen aus früher durchgeführten Verteilungsaufträgen geltend gemacht werden. Dies gilt nur, soweit diese Forderungen mit dem Auftragsgegenstand in Zusammenhang stehen. Für sonstige Ansprüche aus der Geschäftsverbindung gilt das vertragliche Pfandrecht nur, soweit diese unbestritten sind oder ein rechtskräftiger Titel vorliegt und das Verteilungsgut im Eigentum des Auftraggebers steht.

IX. Sonderbedingungen

Der Auftraggeber ist berechtigt, die Art der Werbung und den Inhalt des Verteilungsgutes zu bestimmen und trägt für die Art, den Inhalt und den Text die alleinige Verantwortung. Sollte die Verteilung des Werbegutes von Amts wegen oder durch die Geltendmachung von Rechten Dritter eingestellt werden, haftet der Anbieter nicht für Schadensersatzansprüche jedweder Art. Dem Anbieter obliegt in diesem Falle ein sofortiges Lösungsrecht vom Vertrag mit dem Auftraggeber. Das in diesem Falle bei dem Anbieter verbliebene Verteilungsgut hat der Auftraggeber auf seine Kosten bei dem Anbieter bzw. dem beauftragten Dritten abzuholen. Der Anbieter haftet grundsätzlich nicht für den Werbeerfolg der Verteilung des Werbegutes.

X. Allgemeine Bedingungen

Höhere Gewalt oder bei dem Anbieter oder dem beauftragten Dritten eintretende Betriebsstörungen, die den Anbieter ohne eigenes Verschulden vorübergehend daran hindern, die Verteilung zum vereinbarten Termin oder innerhalb der vereinbarten Frist durchzuführen, verändern den vertraglich vereinbarten Termin zur Verteilung des Werbegutes. Der Anbieter haftet in diesem Falle nicht für die Termineinhaltung.

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Offenbach am Main.